



**Schutzkonzept der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R. (Baptisten)
für das Feiern von Open-Air Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen
und Zusammenkünften auf dem Außengelände im Hinblick auf Covid-19/Corona**

Stand: 23. Dezember 2020 (Dieses Konzept wird nach Bedarf aktualisiert. Es gilt die auf der Website unter <https://christuskirche.de/schutzkonzept/> veröffentlichte Fassung).

Geltungsbereich: Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen auf dem Außengelände der Christuskirche, Suttnerstr. 18, 22765 Hamburg. Dieses Konzept **ergänzt das Schutzkonzept der Gemeinde für Veranstaltungen in den Gemeinderäumen** und bezieht sich hier nur auf Außenveranstaltungen.

Maßnahmen

1. Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen eines anderen Haushalts einzuhalten.
2. Im für die **Open-Air Gemeindeveranstaltung** vorgesehenen Areal sind die zu besetzenden Sitzplätze der Stuhlreihen in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten gekennzeichnet. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammen sitzen. Wenn Stehplätze angeboten werden, sind die Bereiche durch Kegel bzw., große Schachfiguren markiert.
3. Der **Zutritt wird reguliert durch Ordner-Kräfte und Markierungen mit Absperrband.**
 - Im **Vorhof zwischen den Gebäuden** stehen maximal 25 Einzel-Plätze zur Verfügung. Überschreitet die Anzahl der Besucher diese Größenordnung, kann der Vorplatz und die Wiese vor dem Gebäude zu denselben Bedingungen mit genutzt werden.
 - Der **Parkplatz hinter den Gebäuden** fasst eine **Teilnehmeranzahl von bis zu 350 Einzel-Personen.**
 - Das **Kita-Gelände** fasst eine **Teilnehmeranzahl von bis zu 200 Einzel-Personen.**Je nach konkreter Planung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Außengeländes kann die Zahl der maximalen Teilnehmer auch erheblich geringer sein. **Es ist jedoch die Obergrenze für eine maximale Teilnehmeranzahl gemäß der jeweils**

gültigen Allgemeinverordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bindend.

4. Wenn **Anmeldungen** erforderlich sind, ist das Verfahren nach dem selben Modus **wie im Konzept für Innenveranstaltungen** durchzuführen
5. Die **Auswahl der entsprechenden Außenfläche für eine Veranstaltung ist mit der Hausverwaltung oder der Gemeindeleitung abzustimmen. Es dürfen nur Außenflächen für Veranstaltungen genutzt werden, in denen zu jeder Zeit die erforderlichen Mindestabstände von 1,5 m aller Personen zueinander gewährleistet werden können.** Die maximal zulässige Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden.
6. Sind **zeitgleich mehrere Gruppen** auf dem Außengelände, so ist von den Verantwortlichen dieser Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden der verschiedenen Gruppen **einander nicht begegnen**. Es sind **getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte sanitäre Anlagen** zu nutzen. Der Weisung der Hausverwaltung ist Folge zu leisten.
7. Bei der **Nutzung der Verkehrswege innerhalb des Gebäudes für den Zutritt zu den sanitären Anlagen** ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das betrifft auch die Flure und Treppen. Die Laufwege werden mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet. Bei räumlicher Enge ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
8. Die **Nutzung der WC-Anlagen** ist unter Wahrung des Mindestabstandes wie folgt geregelt: Vor den Türen der jeweiligen Anlagen (es gilt immer die erste Tür) ist jeweils ein ‚Verkehrs-Kegel‘/ Bauarbeiter-Kegel platziert. Dieser wird bei Benutzung der Toilette mit dem Fuß vor den Eingang geschoben. Beim Verlassen der Toilette wird der Kegel aus dem Weg geschoben. Erst danach und unter Wahrung des Mindestabstandes kann die nächste Person die WC-Anlage benutzen.
9. Für jede Veranstaltung wird ein **Ordnungsdienst** eingerichtet, der auf die Einhaltung der Maßnahmen achtet und ggf. Hilfestellung leistet.
10. Besucher müssen **auch bei Open-Air-Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung** (Maske) tragen, es sei denn, sie sind von der Maskenpflicht befreit. Die Befreiung ist nachzuweisen. Jede/jeder muss eine eigene Mund-Nase-Bedeckung mitbringen. Gesichtsvisire sind nicht ausreichend. **Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden.** Dies gilt entsprechend auch für Redebeiträge von Teilnehmern bei Gemeindeveranstaltungen.
11. Es stehen **Desinfektionsmittel** zur Verfügung. Diese sind regelmäßig, insbesondere bei Betreten des Gebäudes zu nutzen.
12. Auf **Gemeindegang** wird vorerst auch im Außenbereich verzichtet.
13. Die **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden bzw. der Teilnehmenden an anderen Veranstaltungen** inkl. Zeitpunkt des Besuches werden elektronisch und /

oder manuell in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese wird jeweils für vier Wochen nach dem jeweiligen Termin aufbewahrt und anschließend gelöscht/vernichtet.

14. **Gemeindeguppen, Untermieter der Gemeinde und Gruppen, die sich auf dem Außengelände der Gemeinde treffen**, müssen dem Schutzkonzept **schriftlich zustimmen**. Für Veranstaltungen, die von den typischen Grundformen „Vortragsveranstaltung“, „Gesprächskreis“ oder „Sitzung“ abweichen, ist seitens der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen ein **eigenes schriftliches Konzept** zur Genehmigung durch die Gemeindeleitung vorzulegen. Insbesondere die Registrierung ist nachzuweisen und muss jederzeit nachprüfbar sein. **Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung bzw. eines Gruppentreffens verbleibt bei der Leitung der jeweiligen Gruppe.**
15. **Jede einzelne Veranstaltung oder Zusammenkunft auf dem Außengelände muss durch die Gemeindeleitung genehmigt werden.**

Die Beachtung aller vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu **keinem Körperkontakt** kommt.

Es gilt: **Niemals krank in den Gottesdienst oder zu einer Veranstaltung kommen!**

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ...) kommen nicht in den Gottesdienst bzw. zu einer Gemeindeveranstaltung und bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits ausgeschlossen ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation **gewissenhaft** zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
 - Die Leitung der Gemeinde wird sofort über die für den Gottesdienst bzw. Veranstaltung zuständige Person (in der Regel Pastor oder Gemeindeleiter) informiert.
 - Die Leitung der Gemeinde nimmt Kontakt zur Gesundheitsbehörde auf.
- Wichtige Telefonnummern: Arzttruf 116 117 bei Fragen 040- 428284000 (Coronavirus-Hotline).

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

(Stefan Hoyer) (Reinhard Lüdecke) (Wolfgang Pfeiffer) (Carsten Hokema)
 Die Gemeindeleitung